

Satzungsentwurf für den Kameradenkreis der Gebirgstruppe e. V.

(Stand: 22.10.2011)

§ 1 Name/Sitz

- 1.1 Der Verein wurde 1951 gegründet, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. VR 5180 eingetragen, führt den Namen
Kameradenkreis der Gebirgstruppe e. V.
- nachfolgend als „Kameradenkreis“ bezeichnet - und hat seinen Sitz in München.
- 1.2 Die am 26.10.2002 beschlossene Satzung wird neu gefasst.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der Kameradenkreis ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Angehörigen und Freunde der Gebirgstruppe von einst und jetzt.
Er dient dem Gemeinwohl dadurch, dass er die staatsbürgerliche Verantwortung und das Geschichtsbewusstsein fördert und so zur Völkerverständigung und zum Erhalt von Frieden und Freiheit beiträgt.
- 2.2 Ziele und Aufgaben des Kameradenkreises sind insbesondere:
- Betreuung ehemaliger und aktiver Soldaten sowie Reservisten der Gebirgstruppe,
 - Beratung über mit dem Soldatenstand zusammenhängende Fragen,
 - das Andenken an die Gefallenen und Toten der Gebirgstruppe in Ehren zu halten,
 - Errichtung, Instandhaltung und Pflege von Gedenkstätten der Gebirgstruppe,
 - Förderung und Unterstützung der Kriegsgräberfürsorge,
 - Völkerverständigung als Grundlage für die Erhaltung von Frieden und Freiheit und die Förderung der Menschenrechte,
 - Förderung der Volksbildung durch Wahrung und Überlieferung der Geschichte und Tradition der Gebirgstruppe,
 - Förderung des Schutzes der Bergwelt.
- 2.3 Der Kameradenkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Gemeinnützige Zwecke in diesem Sinne sind die Soldaten- und Reservistenbetreuung, die Wahrung des Andenkens an die Kriegssopfer, - hinterbliebenen und - beschädigten einschließlich der Errichtung und Erhaltung von Ehrenmalen und Gedenkstätten, die Völkerverständigung, die Volksbildung, Förderung des Sports und der Schutz der Bergwelt.
- 2.4 Der Kameradenkreis bekennt sich zum freiheitlich - demokratischen Rechtsstaat.
Er ist überörtlich und überkonfessionell tätig. Er ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

- 3.1 Der Satzungszweck wird durch die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten verwirklicht.

- 3.2** Betreuungsmaßnahmen, u. a.:
- Durchführung von Großveranstaltungen, z. B. der Gedenkfeier am Hohen Brendten, sowie sonstigen nationalen und internationalen Gedenkfeiern,
 - Beschaffung und Weitergabe von Informationen über die Gebirgstruppe,
 - Bereitstellung sicherheitspolitischer Grundlagenmaterials,
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, z. B. des Bundesschiessens und des Langlaufwettbewerbs um den Edelweißpokal - auch mit internationaler Beteiligung,
 - Durchführung von militär - historischen Veranstaltungen,
 - Organisation von Berg - und Sportveranstaltungen.
- 3.3** Beratungsmaßnahmen, u. a.:
- Abhaltung von oder Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen, z. B. durch Teilnahme am Kongress der „Internationalen Föderation der Gebirgssoldaten“ (IFMS) und an sicherheitspolitischen Veranstaltungen der ARST (Arbeitsgemeinschaft der Reservisten -, Soldaten - und Traditionsverbände e.V.),
 - Zusammenarbeit mit der aktiven Gebirgstruppe,
 - Historische Hinweise zur Gebirgstruppe aus dem Archiv „Deutsche Gebirgstruppe“, kolloziert mit dem Bayerischen Armeemuseum in Ingolstadt.
- 3.4** Gedenkstätten/Gedenkfeiern, u. a.:
- Errichtung, Instandhaltung und Pflege von Gedenkstätten, insbesondere der zentralen Gedenkstätte der Gebirgstruppe am Hohen Brendten bei Mittenwald,
 - Durchführung von Gedenkfeiern im In - und Ausland - auch in Verbindung mit ausländischen Gebirgssoldaten -, um das Andenken an die Gefallenen, Vermissten und Toten der Gebirgstruppe länderübergreifend in Ehren zu halten.
- 3.5** Kriegsgräberfürsorge, u. a.:
- Mithilfe bei der Suche und Registrierung von Gräbern und Klärung des Schicksals von Vermissten in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK),
 - Einsatz bei Sammlungen zugunsten der Kriegsgräberfürsorge,
 - Unterstützung des „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ zur Erhaltung von Gedenkstätten - auch mit finanziellen Zuwendungen.
- 3.6** Soziales Engagement, u. a.:
- Fürsorge für die Hinterbliebenen deutscher Gebirgssoldaten, auch mit finanziellen Zuwendungen an Angehörige von im Auslandseinsatz gefallenen Soldaten oder direkt an verwundete oder traumatisierte Soldaten der Gebirgstruppe,
 - Unterstützung für das „Sozialwerk der Gebirgstruppe e.V.“, u. a. auch mit finanziellen Mitteln und Sammeln von Spenden,
 - Unterstützung von humanitären Projekten der Gebirgstruppe bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr.
- 3.7** Völkerverständigung, u. a.:
- Informationsaustausch und gemeinsame Veranstaltungen mit Gebirgssoldaten verbündeter oder befreundeter Nationen,
 - Mitarbeit in und Unterstützung der „Internationalen Föderation der Gebirgssoldaten“ (IFMS),
 - Pflege der Kameradschaft mit aktiven und ehemaligen Soldaten von verbündeten oder befreundeten Nationen.
- 3.8** Förderung der Volksbildung, u. a.:

- Veröffentlichungen zu historischen, militärpolitischen und sicherheitspolitischen Fragen in der vereinseigenen Zeitschrift „Die Gebirgstruppe“ und anderen Publikationen,
 - Sammlung und Auswertung von Dokumenten und Unterhalten des Archivs „Deutsche Gebirgstruppe“,
 - Unterstützung der Stiftung „Deutsche Gebirgstruppe e. V.“ im Bayerischen Armeemuseum in Ingolstadt durch Bereitstellung von Ausstellungsstücken, Museumsgerät, Schriftgut und Beratertätigkeit,
 - Wahrung und Überlieferung der Tradition der Gebirgstruppe.
- 3.9** Schutz der Bergwelt, u. a.:
- Durchführung von geführten Bergtouren und Wanderungen, dabei Vermittlung von Kenntnissen zum Schutz der Bergwelt,
 - Beteiligung bei der Durchführung von Reinigungsaktionen.
- 3.10** Zeitschrift „Die Gebirgstruppe“, u. a.:
- aktuelle Stellungnahmen zu allen Themen des Vereinszweckes, um das Wissen und die Zusammengehörigkeit der Mitglieder zu fördern und zu verstärken,
 - Veröffentlichung von Beiträgen zur Geschichte der Gebirgstruppe seit ihrer Gründung im Jahre 1915,
 - Veröffentlichung von Beiträgen über die Ausbildung der Gebirgstruppe der Bundeswehr im Friedensdienst und ihren Einsatz im Ausland,
 - Berichte über die Weiterentwicklung der Führungs - und Einsatzgrundsätze sowie der Ausrüstung der Gebirgstruppe der Bundeswehr.
- 3.11** Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher Zweckbestimmung, u. a.:
- Informationsaustausch, gemeinsame Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden, die eine ähnliche gemeinnützige Zielsetzung wie der Kameradenkreis verfolgen, insbesondere im Bereich der Völkerverständigung,

§ 4 Selbstlosigkeit

- 4.1.** Der Kameradenkreis ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4.2** Die durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebrauchten Mittel des Kameradenkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und nicht für Zuwendungen an Mitglieder verwendet werden.
Keine Person darf durch dem Zweck des Kameradenkreises widersprechende Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.3** Tätigkeiten für den Kameradenkreis sind grundsätzlich ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätigen Personen kann im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Regelung bei nachgewiesenen Auslagen eine Vergütung in angemessener Höhe gewährt werden (§ 181 BGB findet insoweit keine Anwendung).
- 4.4** Wenn Mitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit haupt - oder nebenberuflich für den Kameradenkreis tätig sind, regelt sich die Vergütung nach dem Arbeitsvertrag.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1** Der Kameradenkreis besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern..

- 5.2** Ordentliches Mitglied im Kameradenkreis kann jede Person werden, die Zweck und Aufgaben des Kameradenkreises gem. § 2 dieser Satzung unterstützt. Dazu gehören insbesondere alle Angehörigen der Gebirgstruppe von einst und jetzt sowie deren Familienmitglieder und Hinterbliebene und alle anderen aktiven und ehemaligen Soldaten und Angehörigen der Bundeswehr.
- 5.3** Korporative Mitglieder können werden: Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, sowie Firmen und sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen des Kameradenkreises förderlich sind.
- 5.4** Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen kann jederzeit beantragt und erworben werden durch
- einen schriftlichen Aufnahmeantrag,
 - Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und
 - Zahlung des ersten Jahresbeitrages.
- Die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags trifft der Vorstand; sie wird nicht begründet, ist unanfechtbar und wird dem Antragsteller und ggf. der entsprechenden Kameradschaft schriftlich mitgeteilt. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Kameradenkreises.
- Über eine korporative Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Kameradenkreises.
- 5.4** Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Person, die den Kameradenkreis in besonders anerkennenswerter Weise unterstützt und gefördert hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
- Ebenso kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen, wenn sie den Kameradenkreis in hervorragender Weise repräsentiert haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1** Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
- den Tod des Mitgliedes,
 - Austritt aus dem Kameradenkreis oder
 - Ausschluss aus dem Kameradenkreis.
- 6.2** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat und Ausschluss einer Beitragsrückzahlung zulässig.
- 6.3** Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Kameradenkreis ausgeschlossen werden. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied mit seinem Verhalten gegen Zweck und Aufgaben des Kameradenkreises grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat oder seine weitere Mitgliedschaft dem Ansehen und den Interessen des Kameradenkreises Schaden zufügt.
- Nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses über einen beabsichtigten Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein dennoch erfolgender Ausschlussbeschluss durch den Vorstand wird dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.
- Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet dann endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, in der sich der Betroffene noch einmal mündlich äußern kann. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- 6.4** Bei beabsichtigter Aberkennung von Zugehörigkeits -, Verdienst - und Treueabzeichen des Vereins ist gem. § 6.3 zu verfahren.
- 6.5** Ein Ausschlussgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag ganz oder teilweise im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt abweichend von § 6.3 automatisch durch Streichen in der Mitgliederdatei zu Beginn des nächsten Vereinsjahres. Davon ist der Betroffene und ggf. seine Kameradschaft zu verständigen.
- 6.6** Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte eines ehemaligen Mitglieds, einschließlich des Rechts, vom Verein erworbene oder verliehene Abzeichen zu tragen. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann aus seiner früheren Mitgliedschaft keine Forderungen gegen den Verein geltend machen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Fälle Ermäßigungen zu gewähren.
- 7.2** Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich per Einzugsermächtigung zum Beginn des Geschäftsjahres - d. h.: zum 01.01. - , eingezogen.
- 7.3** Nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags erhält das Mitglied die Zeitschrift des Kameradenkreises „Die Gebirgstruppe“.

§ 8 Kameradschaften

- 8.1** Einzelmitglieder können sich zu Kameradschaften zusammenschließen, die die gemeinsamen Ziele gem. dieser Satzung und ihr sonstiges Vereinsleben verwirklichen.
- 8.2** Die Kameradschaften wirken bei der Betreuung der Mitglieder und der Umsetzung der Ziele des Kameradenkreises vor Ort mit.
- 8.3** Der Kameradenkreis kann gemeinnützige Aktivitäten der Kameradschaften, wenn sie den Grundsätzen der §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung entsprechen, unterstützen. Eine finanzielle Unterstützung ist nur dann möglich, wenn die Steuerbegünstigung des Vorhabens nachgewiesen wird, Finanzmittel rechtzeitig vor der Planung beantragt wurden, das Vorhaben überregional durchgeführt wird und ein besonderes, übergeordnetes Interesse des Kameradenkreises vorliegt.

§ 9 Organe des Kameradenkreises

Organe des Kameradenkreises sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1.** Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienenen Mitglieder des Kameradenkreises. Sie ist das oberste Organ des Kameradenkreises.
- 10.2.** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
 - Wahl und Abwahl des Vorstands (§§ 12.1 und 12.2),
 - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer (§ 16.4),
 - Wahl der Mitglieder des Verleihungsausschusses (§ 14),
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder (§ 10.5),
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (§ 7.1),
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands (§ 13.2),
 - Entgegennahme der Rechnungslegung (Jahresabschlussbericht des Schatzmeisters gem. §§ 13.2 und 16.2),
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und deren Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands (§ 16.4),
 - Entlastung des Vorstands (§ 16.4),
 - Beschlussfassung über Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft (§ 5.4),
 - endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6.3),
 - endgültige Beschlussfassung über die Aberkennung von Abzeichen und Ehrenzeichen des Vereins (§§ 6.3 und 6.4),
 - Beschlussfassung über eine Fusion oder die Auflösung des Vereins (§ 17).
- 10.3** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal einzuberufen. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgelegt und in der Zeitschrift „Die Gebirgstruppe“ zeitgerecht veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung in der Mitgliederzeitschrift des Kameradenkreises „Die Gebirgstruppe“ rechtzeitig veröffentlicht wurde.
- 10.4** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung und unter Angabe der Tagesordnung verlangt, einzuberufen. Die Einladung hat gem. § 10.3 zu erfolgen.
- 10.5** Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand schriftlich 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung eine bereits schon veröffentlichte Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Über die Zulassung von nicht fristgemäß eingegangenen Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1** Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied als Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und kann z. B. die Redezeit begrenzen, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Rednerliste schließen oder einen Versammlungsteilnehmer wegen Störens aus dem Saal verweisen.

Hier wird die MV unterbrochen, da der Tagungsraum nicht mehr zur Verfügung steht. Für die Behandlung der noch ausstehenden Anträge wird eine außerordentliche MV einberufen werden. MV beschließt Verteilung der Satzung mit allen bis zum § 11.1 beschlossenen Änderungen in „Die Gebirgstruppe“.